

Handout *Creative Commons-Lizenzen*

Inhalt

1. Was sind Lizenz einräumung und CC-Lizenz?.....	1
1.1 Lizenz einräumung (Deposit Lizenz)	1
1.1 CC-Lizenz.....	2
2. Auswahl der passenden CC-Lizenz	2
2.1 Sonderfall CC 0: Public Domain Dedication.....	4
2.2 Weiterverbreitung von Bearbeitungen	4
2.3 Rechtliche Auslegung der Lizenzbedingung „nicht-kommerziell“.....	4
2.4 Internationale oder deutsche Version?.....	5

1. Was sind Lizenz einräumung und CC-Lizenz?

Die Veröffentlichung in den Repositorien [Gutenberg Open](#) und [Gutenberg Qualify](#) der Universitätsbibliothek Mainz erfolgt unter einer standardisierten Lizenz der Universität Mainz ([Deposit-Lizenz](#)). Darüber hinaus können Sie durch Vergabe einer Creative Commons-Lizenz (CC-Lizenz) die Modalitäten der Nachnutzung Ihrer Publikation durch Dritte näher bestimmen.

Die Lizenz einräumung zugunsten der Universität Mainz und eine CC-Lizenz haben gemein, dass beide urheberrechtliche Regelungen enthalten. Sie betreffen aber unterschiedliche Rechtsbeziehungen:

1.1 Lizenz einräumung (Deposit Lizenz)

Wie der Begriff Deposit-Lizenz andeutet, handelt es sich hierbei um eine Deponierungs- oder Archivierungslizenz. Die Lizenz einräumung regelt das Verhältnis zwischen Universität und Autor(en). Insbesondere wird dadurch festgelegt, in welchem Umfang Nutzungsrechte an den die Universität übergehen bzw. bei den Autorinnen und Autoren verbleiben. Während kommerzielle Verlage dazu tendieren, sich sehr weitgehende, i.d.R. sogar ausschließliche Nutzungsrechte abtreten zu lassen, müssen Sie die Universität Mainz nur ein einfaches

Nutzungsrecht einräumen, d.h. es steht Ihnen frei, Ihr Werk an anderer Stelle erneut zu veröffentlichen. Dies entspricht dem Open Access Gedanken und damit der Zielsetzung des Hochschulrepositoriums der Universität Mainz.

1.1 CC-Lizenz

Die CC-Lizenz bestimmt das Verhältnis zu den Leserinnen und Lesern der Publikation. Dadurch wird definiert, unter welchen Bedingungen der urheberrechtlich geschützte Inhalt genutzt werden darf. Hierbei haben Sie die Möglichkeit, sich zwischen verschiedenen konkreten Nutzungsarten zu entscheiden. Die Verwendung einer CC-Lizenz ist nicht zwingend, wird aber von renommierten Organisationen wie der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) empfohlen¹, da so bei den Nutzern Rechtssicherheit über erlaubte Verwendungen geschaffen wird. CC-Lizenzen haben inzwischen einen hohen Bekanntheitsgrad und sind in verständlicher Weise erläutert.

2. Auswahl der passenden CC-Lizenz

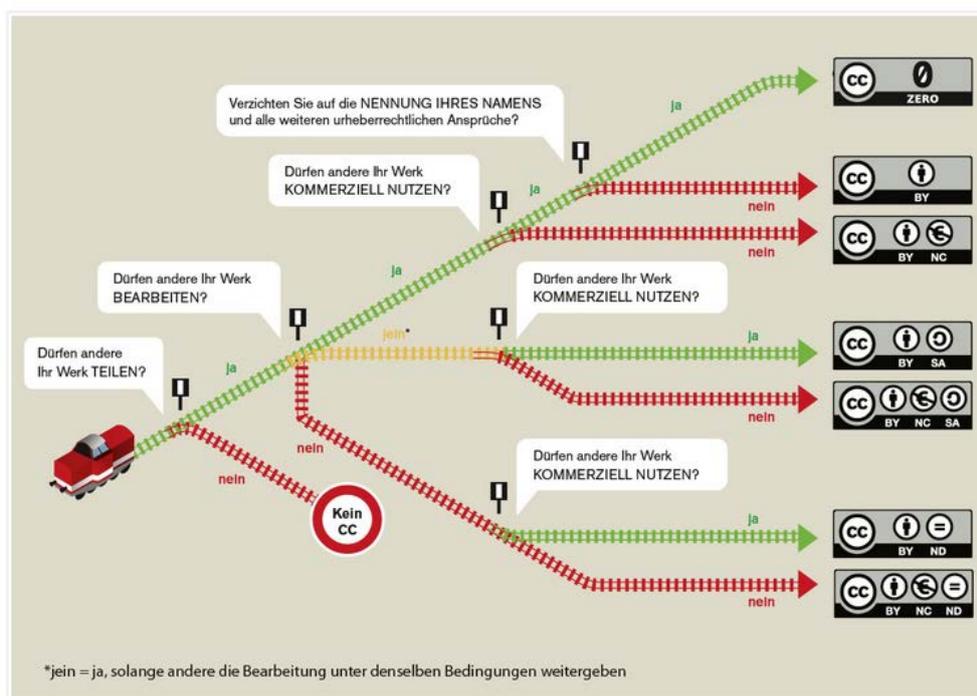


Abbildung 1 : Auswahl der passenden CC-Lizenz²

¹ Empfehlungen der Deutschen Nationalbibliothek zur Verwendung der Creative Commons-Lizenzen. Stand 31. Juli 2017. Deutsche Nationalbibliothek, 2017. URN: urn:nbn:de:101-2017081706.

² Muuß-Merholz, <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-uberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html> (zuletzt geprüft: 23.08.2018).

Die Auswahl der passenden CC-Lizenz hängt von der Beantwortung der Fragen ab, ob Bearbeitungen des Werkes geteilt werden dürfen, und ob die kommerzielle Nutzung des Werkes erlaubt sein soll. Je nach der Antwort auf diese Fragen setzen sich CC-Lizenzen aus vier grundlegenden Modulen zusammen (s. Abbildung 2), die zu insgesamt sechs verschiedenen Lizenzen kombiniert werden können (s. Abbildung 1).

Baustein	Auflage
	BY – Namensnennung (Attribution) Der Name des ursprünglichen Urhebers muss genannt werden (und zwar in der Weise, die der Urheber vorgibt).
	ND – keine Bearbeitung (No Derivatives) Das Werk muss vollständig und ohne Veränderungen bleiben.
	SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike) Bei einer Bearbeitung muss das neu entstandene Werk unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden wie das ursprüngliche Werk.
	NC – nicht-kommerziell (Non-Commercial) Die Weiterverwendung darf nur nicht-kommerziellen Zwecken dienen.

Abbildung 2: CC-Lizenzmodule³

Auf der Homepage von Creative Commons findet sich zur Erleichterung der Auswahl ein einfaches Tool zur Lizenzwahl. Seitens der Forschungsförderorganisationen wird zunehmend eine Tendenz erkennbar, CC BY in Förder-richtlinien als Lizenz-Standard für die Übernahme von Publikationskosten einzu-fordern. Falls Ihre Publikation Teil eines durch Forschungsfördermittel unterstützten Projekts ist, sollten Sie prüfen, ob die Förderrichtlinien Vorgaben im Hinblick auf eine Open-Access-Publikation bzw. eine bestimmte Lizenz enthalten.

Die Bedingungen für reinen Open Access im Sinne der Berliner Erklärung erfüllen nur die Lizenzen CC 0, CC BY und CC BY-SA. Alle anderen CC-Lizenzen schränken die Nachnutzung in einem Maße ein, die als nicht mehr konform mit dieser Erklärung gelten.

³ Muuß-Merholz, Die Lizenzmodule, <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-ueberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html> (zuletzt geprüft 23.08.2018).

2.1 Sonderfall CC 0: Public Domain Dedication

Nach deutschem Recht enthält die urheberrechtliche Rechtsposition einen höchstpersönlichen Kern, der sich im Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie dem Schutz gegen Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG) manifestiert. Daher ist umstritten, ob die vollständige Aufgabe der urheberrechtlichen Rechtsposition und damit dessen Entlassen in die Gemeinfreiheit durch Vergabe einer CC 0-Lizenz – wie dies Abbildung 1 suggeriert – nach deutschem Recht möglich ist.

2.2 Weiterverbreitung von Bearbeitungen

Mit ND-Lizenzen wird die Bearbeitung der Inhalte ausgeschlossen, somit ist nur die Vervielfältigung, Verbreitung und das öffentliche Zugänglichmachen von unveränderten Kopien des Inhalts gestattet. Ein typisches Beispiel für eine Bearbeitung ist das Remixen von Musikstücken oder Tonsequenzen. Bei Schriftwerken sind typische Bearbeitungen i.S.v. § 3 UrhG das Umgießen einer Erzählung in Versform oder das Erstellen eines Drehbuchs.⁴ Im Hinblick auf akademische Schriften dürften primär Übersetzungen relevant sein. Diese stellen persönliche geistige Schöpfungen dar, sofern die Übertragung in die fremde Sprache über das rein Handwerkliche hinausgeht.⁵ Bei literarischen Werken ist dies in aller Regel der Fall; für komplexe wissenschaftliche Texten dürfte nichts anderes gelten.

Bearbeitungen i.S.v. § 3 UrhG stellen zwar eigenständige urheberrechtliche Werke dar, das Bearbeiterurheberrecht ist jedoch „ein vom Urheberrecht an dem bearbeiteten Werk abhängiges Recht, d.h. der Bearbeiter kann sein Werk selbst nur nutzen, wenn der Urheber des Originalwerkes hierzu die nach § 23 erforderliche Einwilligung erteilt“.⁶

2.3 Rechtliche Auslegung der Lizenzbedingung „nicht-kommerziell“

NC-Lizenzen bieten einen Schutz gegen die kommerzielle Verwertung Ihres Werks durch Dritte. Allerdings sollten Sie bedenken, dass nicht jede kommerzielle Nutzungsform für Sie unerwünscht sein muss (z.B. die Aufnahme in Suchmaschinenindizes).

So kann als unbeabsichtigte Folge auftreten, dass mit NC gekennzeichnete Inhalte „nicht in freie Wissensdatenbanken wie die Wikipedia, in offene Medienarchive und in Open-Source-

⁴ Vgl. Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 17. Auflage (Stand: 1.8.2017), UrhG § 3, Rn. 17.

⁵ Vgl. Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 17. Auflage (Stand: 1.8.2017), UrhG § 3, Rn. 15.

⁶ Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 17. Auflage (Stand: 1.8.2017), UrhG § 3, Rn. 34. Eine Ausnahme besteht aber nach § 24 UrhG im Hinblick auf selbstständige Werke, die in der freien Benutzung des Werks eines anderen entstanden sind. Dies ist der Fall, wenn das übernommene Werk in dem neuen Werk „verblasst“. BGH, Urteil vom 01.04.1958 (I ZR 49/57).

Projekte aufgenommen werden.“⁷ Hintergrund ist, dass die Inhalte dieser Plattformen ihrerseits kommerziell vertreiben werden dürfen. Ähnliche Probleme können auftreten, wo eine Bildungs- oder Forschungseinrichtung nicht ausschließlich öffentlich finanziert wird. So könnten Drittmittel aus der Privatwirtschaft u.U. dazu führen, dass eine Einrichtung bzw. ein Projekt als kommerziell einzustufen wäre.

Wie die Rechtsprechung zeigt, ist jedoch nicht abschließend geklärt, was nach deutschem Recht unter einer nicht-kommerziellen Nutzung überhaupt zu verstehen ist.^{8,9} Die Verwendung einer CC BY-NC-Lizenz kann deshalb erhebliche Probleme nach sich ziehen.

2.4 Internationale oder deutsche Version?

Die CC BY-Lizenzen existieren in verschiedenen Varianten: Auf internationaler Ebene existiert seit 2013 die englischsprachige Lizenzversion **CC BY 4.0 International**.¹⁰ In Deutschland wird z.T. aber immer noch **CC BY 3.0 DE** verwendet,¹¹ ein an das deutsche Recht angepasster „Port“ der 2008 veröffentlicht wurde. Nationale Ports basieren auf der internationalen Grundversion und sollen – so der Anspruch von Creative Commons – mit dieser kompatibel sind. Gleichwohl bestehen Unterschiede, da nicht nur die Rechtsbegrifflichkeiten und Sprache der jeweiligen Rechtsordnung angewandt, sondern auch deren Besonderheiten berücksichtigt werden.

Die beiden Lizenzvarianten 3.0 und 4.0 unterscheiden sich u.a. in folgenden Punkten:¹²

- **Datenbankrechte:** Anders als Version 3.0 ist Version 4.0 International nunmehr auch auf die Lizenzierung von Datenbanken anwendbar.
- **Data Mining:** In Version 4.0 wird ausdrücklich klargestellt, dass Data Mining keine Bearbeitung darstellt.

⁷ Kimpel, Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht-kommerziell – NC“, 2012, S. 10, https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf (zuletzt geprüft 23.08.2017).

⁸ LG Köln, Urteil vom 5. März 2014 (28 O 232/13), Rn. 42. Konkret ging es in dem Fall um die Verwendung eines unter CC BY-NC veröffentlichten Lichtbildes auf der Webseite eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieters. Obwohl der Sender auf seiner Seite weder Werbung schaltete, noch Sponsoring betrieb wurde dies als kommerzielle Nutzung verstanden.

⁹ OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2014 (I-6 U 60/14), Rn. 68ff. Im Ergebnis beurteilte das Gericht das Verhalten der Rundfunkanstalt als nicht-kommerziell, da sie nach § 305c Abs. 2 BGB eine Auslegung (zu Lasten des Verwenders) zugrunde legen durfte, wonach ihr als öffentlich-rechtlicher Einrichtung die Nutzung gestattet sei, wenn „sie dadurch keinen direkten finanziellen Vorteil erzielt“.

¹⁰ Creative Commons, Attribution 4.0 International, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> (zuletzt geprüft 19.12.2017).

¹¹ Creative Commons, Namensnennung 3.0 Deutschland, <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode> (zuletzt geprüft 23.08.2018).

¹² Vgl. Weitzmann (Projektleiter Recht für Creative Commons Deutschland), Creative Commons 4.0 – Was sich ändert und was nicht, 25.11.2013, S. 1, <https://www.golem.de/news/creative-commons-4-0-was-sich-aendert-und-was-nicht-1311-102935.html> (zuletzt geprüft: 23.08.2018).

- **Heilungsfrist bei Lizenzverstößen:** Begeht ein Nutzer einen Lizenzverstoß, so entfällt die CC-Lizenz für diesen Nutzer automatisch. Der Lizenzgeber kann dann vom Nutzer nach Maßgabe von § 97 Abs. 1 UrhG Beseitigung, Unterlassung oder im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzungshandlungen nach Abs. 2 Schadensersatz verlangen. Dies wurde bei versehentlichen Lizenzverstößen als unsachgemäß empfunden. Daher leben die Nutzungsrechte nach Section 6(b) CC BY 4.0 International automatisch wieder auf, wenn der Verstoß innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntwerden abgestellt wird.
- **Namensnennung:** Die Entfernung des eigenen Namens kann nach Version 4.0 ausdrücklich auch dann verlangt werden, wenn das Werk unbearbeitet genutzt wird. Dadurch soll es Urhebern ermöglicht werden, sich von Verwendungen ihres Werkes, die sie nicht unterstützen, zu distanzieren.¹³

Verwendungshinweis

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind unverbindlich und können keinesfalls eine juristische Prüfung der spezifischen Rechtsfragen im Hinblick auf Ihr Publikationsvorhaben ersetzen.

Bearbeitung:

Universitätsbibliothek Mainz, Publikationsdienste

Stand:

September 2018

Nutzungsbedingungen:



Dieses Werk steht unter der Lizenz [Creative Commons Namensnennung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

¹³ Vgl. Creative Commons, What's new in 4.0, <https://creativecommons.org/share-your-work/licensing-considerations/version4/> (zuletzt geprüft: 23.08.2018).